

Auswertung der Inventur

§28

Bewertung der Inventur

(1) Für die Bewertung der aufgenommenen Bestände auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ist der Inventurleiter verantwortlich. Er hat zu organisieren, daß zur Bewertung sachkundige Mitarbeiter eingesetzt werden. Der Hauptbuchhalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Bewertung zu kontrollieren.

(2) Die Bewertung der in belegmäßig verwalteten Lagern befindlichen, durch Stichtagsinventur aufgenommenen Bestände an Material, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen kann auf solche Positionen beschränkt werden, bei denen Mengenabweichungen zwischen Soll- und Istbestand festgestellt wurden. Voraussetzung dafür ist, daß die Aufnahmelisten durch den Sollbestand zum Inventurstichtag je aufgenommene Position ergänzt werden. Neben den Mengenabweichungen zwischen Soll- und Istbestand sind die wertmäßigen Auswirkungen je Position in den Aufnahmelisten auszuweisen.

§29

Inventurdifferenzen

(1) Zum Bilanzstichtag ist nachzuweisen, daß die in den Grundrechnungen ausgewiesenen Mengen wertmäßig mit dem Ausweis in der Finanzbuchhaltung übereinstimmen. Als Nachweis genügt die Vorlage des Additionsstreifens, der so gekennzeichnet sein muß, daß die Verbindung zwischen den einzelnen Vermögenseinheiten und den entsprechenden Konten der Finanzbuchhaltung ohne weiteres ersichtlich ist.

(2) Kann dieser Nachweis der Übereinstimmung gemäß Abs. 1 auf Grund betrieblicher oder industriezweigbedingter Besonderheiten nicht zum Bilanzstichtag erbracht werden, ist eine Regelung in den Branchenrichtlinien festzulegen. Dabei ist zu sichern, daß der Nachweis mindestens im IV. Quartal für alle Positionen einmal erbracht wird.

(3) Aufnahmelisten, in denen alle Positionen, voll bewertet wurden, sind nach Abschluß der Inventur mit den Buchbeständen laut Ausweis in den Grundrechnungen und den Sachkonten der Finanzbuchhaltung abzustimmen.

(4) Bei Abweichungen sind die Ursachen sofort zu klären. Dabei ist zwischen Buchungsdifferenzen und Bestandsdifferenzen zu unterscheiden. Unter Buchungsdifferenzen sind Abweichungen in der Belegerfassung, Rechenfehler in der Karteiführung, Bewertungsfehler u. ä. zu verstehen. Sie sind nach Feststellung der Ursachen auf den sachlich zutreffenden Konten und Bestandsnachweisen zu berichtigen.

(5) Bestandsdifferenzen sind, sofern nicht Schadenersatzansprüche infolge Nachweises schuldhaften Verhaltens gegenüber den für Mängel und Schäden Verantwortlichen entsprechend § 31 geltend zu machen sind, in den entsprechenden Konten des Kontenrahmens zu buchen und im Komplex '„Kosten aus schlechter Leistungstätigkeit und sonstige Verluste“ abzurechnen. Aufgefundene Grundmittel, die nicht in der Grundmittelrechnung erfaßt sind, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu aktivieren.

(6) Inventurdifferenzen sind in voller Höhe in Protokollen festzuhalten, in denen die Klärung bzw. Buchung der Differenzen spezifiziert nachzuweisen ist.

(7) Inventurdifferenzen sind in alter Rechnung zu buchen. In der Bilanz sind die Istbestände auszuweisen.

§30

Inventurprotokoll

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Inventur hat der Inventurleiter ein Inventurprotokoll anzufertigen und dem Direktor des VEB zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Mit dem Inventurprotokoll hat der Direktor des VEB zu bestätigen, daß alle Teile des in Rechtsträgerschaft und Verwaltung des VEB befindlichen Volksvermögens unter Einhaltung der vorgeschriebenen Termine bzw. Zeitabstände durch eine Inventur belegt sind und daß alle Grund- und Umlaufmittel, für die im Inventurplan die permanente Inventur vorgesehen war, im vorgeschriebenen Zeitraum mindestens einmal lückenlos erfaßt wurden.

(3) Mit der Vorlage des Inventurprotokolls sind die Erfahrungen aus der durchgeführten Inventur auszuwerten und Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln vorzuschlagen.

§31

Materielle Haftung

Sind die durch die Inventur festgestellten Mängel und Schäden durch schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden, so sind durch den Direktor des VEB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit, Maßnahmen zu treffen, um die Verantwortlichen zum Ersatz des Schadens heranzuziehen.

Schlußbestimmungen

§32

Branchebedingte Regelungen

Diese Anordnung enthält Mindestanforderungen. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe können für ihren Verantwortungsbereich branchenbedingte Besonderheiten im Rahmen dieser Anordnung regeln.

§33

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt für den im § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 22. Februar 1960 über die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten (GBl. I S. 143) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers